

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Information zur Nachbarbeteiligung

Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben nach Nr. _____ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für dieses ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können deshalb die betroffenen Nachbarn beteiligt werden. Dies würde entweder durch Unterschrift der Nachbarn und damit Zustimmung zum Vorhaben oder durch Zusendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides inkl. Rechtsbehelfsbelehrung geschehen.

Durch Zusendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides inkl. Rechtsbehelfsbelehrung an die Nachbarn würde diesen gegenüber die Klagefrist von einem Monat in Lauf gesetzt (§ 74 Abs. 1 Satz 2, § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Die Genehmigung würde gegenüber den betroffenen Nachbarn bestandskräftig, wenn diese innerhalb der genannten Klagefrist keine Klage erheben.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Beim Betrieb Ihrer Anlage können die Emissionen (z. B. Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche etc.) möglicherweise über die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke hinausgehen. Es ist daher denkbar, dass auch die Eigentümer der im weiteren Umkreis der Anlage liegenden (auch unbebauten) Grundstücke von den Emissionen betroffen sind und somit möglicherweise in eigenen Rechten verletzt werden. Sollten diese Nachbarn jedoch weder die Pläne unterschrieben noch eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten haben, können sie auch noch Jahre nach Erlass des Genehmigungsbescheides Klage erheben; nämlich ein Jahr nachdem sie sichere Kenntnis von der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der spezifischen Risiken und Beeinträchtigungen für sie erlangt haben oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten erlangen müssen (vgl. § 58 Abs. 2 VwGO). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Bestandskraft der Genehmigung. Eine größere Rechtssicherheit ließe sich nur erreichen, wenn alle denkbar betroffenen Grundstückseigentümer in der weiteren Umgebung im obigen Sinne beteiligt würden. Dies wäre jedoch aufgrund der großen Anzahl der möglicherweise betroffenen Grundstücke für Sie mit erheblichem Aufwand und (Zustell-) Kosten verbunden.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, die Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke zu informieren und unterschreiben zu lassen, stellt das Landratsamt Miltenberg denjenigen Nachbarn, die bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Unterschrift verweigern, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides inkl. Rechtsbehelfsbelehrung zu.

Sollten Sie sich gegen eine Nachbarbeteiligung entscheiden, erfolgt auch keine Beteiligung von Amts wegen durch das Landratsamt Miltenberg. Sie tragen als Antragsteller und Anlagenbetreiber dann das Risiko etwaiger später auftretender Konflikte um die Bestandskraft der Genehmigung.

Sie können jedoch nach § 19 Abs. 3 BImSchG auch den Antrag stellen, dass die Genehmigung nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden soll. Dann würde ein „öffentliches Verfahren“ nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wäre öffentlich bekanntzumachen, die Antragsunterlagen wären zur Einsichtnahme auszulegen. Jedermann könnte dann innerhalb einer Frist Einwendungen erheben. Sollten Einwendungen erhoben werden, könnte ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Der Genehmigungsbescheid würde an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung könnte auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In diesem Fall wäre eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Das Verfahren würde wegen der Auslegungs- und Einwendungsfristen tendenziell länger dauern und die Gebühren wären höher. Mit Ablauf der Einwendungsfrist wären jedoch gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf diese Weise würde eine höhere Rechtssicherheit erreicht.

Mit Unterschrift bestätigten Sie, dass Sie in Kenntnis obenstehender Ausführungen über die beteiligten Nachbarn hinaus keine weiteren Eigentümer von benachbarten Grundstücken beteiligen werden sowie dass ein Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG nicht gestellt wird. Sie bestätigten weiterhin, dass Sie über die möglichen Auswirkungen belehrt wurden und eine Kopie dieser Information erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers